



Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

31. August 2020
Folge 16/2020

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 78 bis 81/2020, kundgemacht zwischen 17. und 21. August 2020	2 – 3
Impressum	3



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 17. August 2020

www.stadt-salzburg.at

78. Kundmachung

Errichtung von Gehsteigen / Anliegerleistungsgesetz
GZ: 06/04/25577/2018/051

**Errichtung von einseitigen sowie beidseitigen Gehsteigen in bestimmten Verkehrsflächen;
Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Anliegerleistungsgesetz**

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 02.07.2020 beschlossen:

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Alte Aigner Straße, vom 1. September 2020 an, einseitig von der Glaser Straße bis zur Albert-Birkle-Straße, KG Aigen I, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Franz-Huemer-Straße, vom 1. September 2020 an, einseitig von der Josef-Gruber-Gasse bis zur Bräuhausstraße, KG Maxglan, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Schloßstraße, vom 1. September 2020 an, einseitig von der Radnitzkystraße entlang des Gst. 154/27, KG Aigen I, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Gneiser Straße, vom 1. Oktober 2019 an, einseitig des entlang des Gst. 565/2, KG Morzg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Bräuhausstraße, vom 1. September 2020 an, nunmehr beidseitig von der Franz-Huemer-Straße entlang des Gst 781, KG Maxglan, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Für den Bürgermeister:
Mag.^a Martina Berthold, MBA

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 20. August 2020

www.stadt-salzburg.at

79. Kundmachung

Landarbeiterkammerwahl 2020 - Ausschreibung
GZ: 01/02/41692/2020/002

Kundmachung

der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Dezember 2019 über die Ausschreibung der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Salzburg:

Auf Grund des § 21 des Salzburger Landarbeiterkammergesetzes 2000, LGBl Nr 2 in der Fassung Nr 106/2013 in Verbindung mit § 3 der Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl Nr 91 in der Fassung Nr 89/2019, wird verordnet:

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Salzburg wird für die Zeit von 5. bis 28. Oktober 2020 ausgeschrieben. Innerhalb dieser Frist haben die Wahlkuverts bei der Hauptwahlbehörde einzulangen.

Als allgemeiner Stichtag wird der 30. Juli 2020 festgelegt. Dieser Stichtag ist auch für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses in der Land- und Forstwirtschaft im Land Salzburg maßgebend.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 20. August 2020

www.stadt-salzburg.at

80. Kundmachung

Landarbeiterkammerwahl 2020

Auflage Wählerverzeichnis

GZ: 01/02/41692/2020/003

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis über die Wahlberechtigten in der Stadt Salzburg für die vom 5. bis 28. Oktober 2020 stattfindende Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Salzburg liegt in der Zeit von

Montag, den 24. August 2020

bis einschließlich Mittwoch, den 2. September 2020

in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr (keine Auflage am Samstag und Sonntag!)

beim Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude, 4. Stock, Zimmer 459, Saint-Julien-Straße 20, Meldeservice, zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist ist jedes Mitglied der Landarbeiterkammer berechtigt, unter Angabe seines Namens und seiner Wohnadresse, wegen Aufnahme vermeintlicher Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlicher Wahlberechtigter beim Bürgermeister oder bei der Hauptwahlbehörde begründete Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis schriftlich einzubringen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 21. August 2020

www.stadt-salzburg.at

81. Kundmachung

Sachverständigenkommission gemäß

§ 11 Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980

GZ: MD/04/25202/2020/010

Neubestellung der vom Gemeinderat der Stadt Salzburg zu bestellenden Fachleute für die Sachverständigenkommission gemäß § 11 Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 für die Funktionsperiode ab 1.1.2021

Kundmachung

Aufgrund des § 11 Abs. 5 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980, LGBl Nr. 50/1980 in der Fassung LGBl Nr. 106/2013, wird kundgemacht, dass die gemäß § 11 Abs. 2 lit a des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 vom Gemeinderat der Stadt Salzburg zu bestellenden je zwei Fachleute als Mitglieder (bzw. als Ersatzmitglieder) der Sachverständigenkommission mit Wirkung vom 01.01.2021 neu zu bestellen sind.

Als Fachleute nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 gelten solche auf den für die Altstadterhaltung bedeutsamen Sachgebieten, insbesondere somit Fachleute auf dem Gebiet der Architektur, des Baugewerbes, der Stadt- und Ortsbildpflege und der Kunstgeschichte.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die für eine Bestellung in Aussicht genommenen Personen vor ihrer Bestellung die bestehenden Aufträge zur Planung oder Ausführung von baulichen Maßnahmen im Schutzgebiet, die der Begutachtung durch die Sachverständigenkommission unterliegen, dem bestellenden Gemeinderat bekannt zu geben haben.

Körperschaften, Vereine, sonstige Personengemeinschaften und Personen, die an der Altstadterhaltung interessiert sind, sind befugt, hierfür in Betracht kommende Fachleute dem Gemeinderat der Stadt Salzburg namhaft zu machen, wobei ersucht wird, derartige Vorschläge bis längstens 15.10.2020 an die Stadtgemeinde Salzburg, MA 5-Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 5024 Salzburg, zu richten.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Würfl



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 71, Folge 16/2020

31. August 2020

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz/

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg